

Allen jungen Menschen die gleiche Chance geben

*Margret Best,
lifeline Vormundschaftsverein
im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.*

Seit der letzten Reform des SGB VIII im Jahr 2005 haben es viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch vielfältige Unterstützung der Jugendhilfe in Ausbildung und Eigenständigkeit geschafft. Doch seit einiger Zeit gibt es aus den Bundesländern Saarland, Sachsen, Hessen und Bayern die Forderung, die Standards der Jugendhilfeleistungen für die Gruppe der ausländischen unbegleiteten Kinder und Jugendlichen aus Kostengründen zu senken.

Seit der Neuregelung des § 42 SGB VIII im Jahr 2005 fand nach und nach eine Gleichstellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) gegenüber denjenigen Kindern und Jugendlichen statt, die in Deutschland im Rahmen des SGB VIII Jugendhilfeleistungen erhalten. Seitdem hat die Jugendhilfe für sie durch flexible, passgenaue Hilfen die Stabilisierung und den Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch sicher zu stellen sowie die Selbstständigkeit der jungen Menschen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Die unbegleitete Einreise und die Fluchterfahrungen begründen für sie seit 2005 einen individuell abgeklärten Hilfebedarf.

Im Oktober 2016 kamen in Rostock die 16 Regierungschefs der Länder zusammen, um sich über die Umsetzung des Kompromisses zu den Bund-Länder-Financen zu verständigen. Laut Pressemitteilung vom 28. Oktober wurde die Bundesregierung u. a. gebeten, „im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert, die Kostendynamik begrenzt und die Leistungsart ‚Jugendwohnen‘ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit explizit beschrieben werden.“ Nach Einsicht in Arbeitsentwürfe zur Reform des SGB VIII vom Juni und August 2016 befürchtet nun der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BUMF), dass mit einem Gesetzentwurf Anfang 2017 die rechtliche Grundlage für eine Standardabsenkung in der Jugendhilfe speziell für die Gruppe der UMF geschaffen werden soll, indem für diese Kinder und Jugendlichen der Anspruch auf individualisierte Einzelfallhilfe genommen, eine neue Hilfeform mit geringer pädagogischer Betreuungsintensität eingeführt und

die Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge erheblich eingeschränkt werden soll.

Die Befürworter der Standardabsenkungen begründen diese mit einer angeblich höheren Selbstständigkeit geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Dieses Argument entbehrt jedoch jeglicher empirischer Grundlage. Ganz im Gegenteil brauchen Jugendliche, deren bisheriges Leben von Schutzlosigkeit, Gewalt, Ausbeutung und permanenter Bedrohung geprägt wurde, nicht weniger, sondern mehr Unterstützung, um sich stabilisieren und eine positive Lebensperspektive entwickeln zu können. Traumatisierungen, die das An- und Weiterkommen in der für sie fremden Gesellschaft erschweren, treten nicht sofort und unmittelbar in der Aufnahmesituation in Erscheinung. Die aufgrund der Lebensumstände im Heimatland oder während der Flucht erworbenen notwendigen Überlebensstrategien entsprechen meistens nicht dem tatsächlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen. Auch die viel beobachtete soziale Kompetenz und ausgeprägte Leistungsbereitschaft ist oft ein Anzeichen für die persönlich tief empfundene und durch die Herkunftsfamilie vermittelte „Überlebensschuld“, die für die jungen Flüchtlinge ernsthafte psychosoziale Folgen haben kann.

Konsequente Jugendhilfe ist notwendig

Die zurzeit regelhafte Beendigung von Jugendhilfe mit dem 18. Lebensjahr ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs ist geeignet, die Ergebnisse der vorhergehenden Hilfeprozessen zunichte zu machen. Wenn die mit 16 oder 17 Jahren eingereisten Jugendlichen nach langem Warten in der Aufnahmephase und nur kurzer Zeit in einer

Anschlussmaßnahme volljährig werden, müssen sie oft umgehend die Jugendhilfeeinrichtungen wieder verlassen und finden sich in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Flüchtlinge wieder. Wenn sie Glück haben, können sie noch drei Monate eine niederschwellige ambulante Betreuung in Anspruch nehmen, sind aber spätestens danach völlig auf sich allein gestellt. Es besteht das Risiko, dass es einer erheblichen Anzahl der jungen Flüchtlinge ohne Unterstützung nicht gelingen wird, ihren Weg zur Integration in das Berufs- und gesellschaftliche Leben zu finden. Wer in gut betreuten Wohngruppen statt in großen Unterkünften mit geringer Betreuung lebt, hat deutlich bessere Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsverlauf, auf gesellschaftliche Teilhabe und Integration.

Diese Feststellungen werden auch durch die Zwischenergebnisse der seit Mai 2014 von Prof. Dr. Michael Macsenaere, Direktor des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz, durchgeführten ersten repräsentativ durchgeführten Evaluation zur Effektivität der pädagogischen Arbeit mit UMF in der Jugendhilfe voll bestätigt. Nach seinen Untersuchungen gelingt es der Jugendhilfe insbesondere bei vollstationärer Unterbringung, die Ressourcen der UMF massiv zu verstärken. Junge volljährige Flüchtlinge profitierten in besonderem Maße von den angebotenen Hilfen, weil sie hier die Kompetenzen und Fertigkeiten erwerben, die für eine nachhaltige Integration förderlich sind.

Hilfen für junge Volljährige bereit stellen

Um in der Jugendhilfe begonnene Ausbildungs- und Integrationsprozesse nachhaltig und erfolgreich zu verstetigen und nicht abbrechen zu lassen, ist es unerlässlich, dass Hilfen für junge Volljährige entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Bekannt gewordene Bestrebungen, Kosten für diese Jugendhilfeleistungen nicht mehr zu refinanzieren, sondern den Kommunen aufzubürden und auf diese Weise der Anzahl nach zu reduzieren, sind abzulehnen. Eine solche Ungleichbehandlung einer ganzen Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ist im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2 und 3) nicht zu akzeptieren. Der lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. appelliert deshalb

Wohnsitzauflage: Policy-Brief des Sachverständigenrats für Migration und die schleswig- holsteinische Erlasslage

*Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.*

In einem **Policy Brief „Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?“** untersucht der SVR-Forschungsbereich, unter welchen Voraussetzungen die Ziele der Wohnsitzauflage erreicht werden könnten. Die Bundesländer sollten – so eine zentrale Handlungsempfehlung – die jeweilige Lage am Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnungsmarkt bereits bei der Erstverteilung auf die Kommunen viel stärker berücksichtigen. Innerhalb der Kommunen müssen die individuellen Voraussetzungen und Bedarfe der Schutzberechtigten mit

den lokalen Angebotsstrukturen in Einklang gebracht werden. Eine wirklich integrationsfördernde Wohnsitzregelung erweist sich als hochkomplexe Aufgabe, bei der die verschiedenen Ebenen und Ressorts ihre Politik noch viel stärker aufeinander abstimmen müssen, um sie zum Erfolg zu führen.

Mehr im Internet: <http://www.svr-migration.de/publikationen/>

In Schleswig-Holstein wird die Wohnsitzauflage lediglich bezogen auf das Bundesland, aber nicht mit Wirkung auf bestimmte Kommunen oder Gemeinden umgesetzt. Am 8. November 2016 hat das Land dazu den **Erlass „Praktische Umsetzung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG“** herausgegeben.

Mehr im Internet:: <http://bit.ly/2gJrIlS>

zusammen mit dem BUMF, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), PRO ASYL und vielen weiteren Organisationen an die Bundesregierung und den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten, die offensichtlich bevorstehende Reform des SGB VIII, die das Jugendhilfeprinzip der bedarfsgerechten und individuellen Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen speziell für die Gruppe der UMF pauschal außer Kraft setzen will, abzulehnen bzw. darauf hinzuwirken, dass sie in Schleswig-Holstein nicht umgesetzt wird. Er fordert außerdem, die mit der Reform des SGB VIII vorgesehene Einführung eines abgeschwächten Leistungs- und Unterstützungssystems im Rahmen der Vorranggeltung von Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) vor Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (§ 41 SGB VIII) sowie die Unterbringung in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität (§ 34a SGB VIII-E) abzulehnen bzw. darauf hinzuwirken, dass sie in Schleswig-Holstein nicht durchgeführt werden.

